

Studienreglement für die Master - Ausbildung in Pflege an der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit

vom 1. September 2025

Die Direktorin der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern vom 13. Juni 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Hochschule Luzern - Soziale Arbeit bietet in den Kompetenzfeldern ihrer Institute Master-Studiengänge an.

² Das Studienreglement für den Master-Studiengang in Pflege an der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit enthält die Ausführungsbestimmungen zu diesem Studiengang, soweit nicht übergeordnetes Recht Anwendung findet.

³ Der Master-Studiengang kann Haupt- und Nebenvertiefungen bzw. Majors und Minors enthalten.

Art. 2 Zulassung zum Master-Studiengang

¹ Zum Studium wird direkt zugelassen, wer

- a. über einen Bachelorabschluss in Pflege verfügt,
- b. bei einem nicht deutschsprachigen Vorbildungsausweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 verfügt, und
- c. vor Studienbeginn mindestens 2 Jahre Berufserfahrung als Pflegefachperson HF/FH in einer hochprozentigen Anstellung vorweist.

¹ SRL Nr. 521

- ² Zum Studium wird Sur Dossier zugelassen, wer
- a. über einen Bachelor-äquivalenten Abschluss in der Pflege verfügt, oder über einen nachträglichen Titelerwerb (NTE) verfügt, der zum Tragen des Abschlusstitels Bachelor in Pflege (FH) erlaubt, oder über einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS Credits verfügt, sowie
 - b. bei einem nicht deutschsprachigen Vorbildungsausweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 verfügt, und
 - c. über Sprachkompetenzen in Englisch auf dem Niveau B1 verfügt, und
 - d. die Eignungsabklärung gemäss Ausführungen im Anhang bestanden hat, und
 - e. vor Studienbeginn Auflagen zu relevanten Inhalten (bspw. wissenschaftliches Arbeiten, Statistik, Clinical Assessment) vorweist.

Art. 3 Anrechnung von Studienleistungen an anderen Ausbildungsinstitutionen

Auf Gesuch hin können Studienleistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule absolviert worden sind, anerkannt und angerechnet werden, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Leitung Master-Ausbildung oder delegiert diese Aufgabe an eine oder mehrere mit dieser Aufgabe betraute Fachperson/en.

II. Organe

Art. 4 Leitung Master-Ausbildung

¹ Die Leitung Master-Ausbildung ist für sämtliche Belange dieser Ausbildung zuständig. Insbesondere:

- a. nimmt sie die Gesamtverantwortung für den Studiengang und dabei insbesondere für dessen Konzeption und die Sicherstellung der Stringenz bei der Umsetzung wahr,
- b. stellt sie die Qualität des Zulassungsverfahrens sicher,
- c. entscheidet sie über das Modulprogramm (inkl. Modulgruppen) und die Durchführung der Module bzw. Modulgruppen,
- d. regelt sie Fälle bezüglich Ab- und Ummeldung, Wechsel oder Abbruch von Modulen bzw. Modulgruppen sowie Verhinderung bei Leistungsnachweisen und Gesuchen um Wiederholung von Leistungsnachweisen (inkl. Änderung der Rahmenbedingungen),
- e. entscheidet sie über die Anrechnung von Studienleistungen (inkl. Leistungsnachweise) in Modulen und Modulgruppen an Hochschulen ausserhalb der Hochschule Luzern und der Hochschule Luzern selbst,
- f. entscheidet sie, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Master-Titels gegeben sind und
- g. setzt sie die Massnahmen zur Qualitätssicherung und -kontrolle fest und stellt die fortlaufende Evaluation und Weiterentwicklung des Studiengangs sicher.

² Nach Absprache mit der:dem Direktor:in können die unter Absatz 1 Unterabsätze b-f aufgeführten Aufgaben studiengangbezogen teilweise oder volumnfähiglich an die jeweilige Studiengleitung delegiert oder selbst wahrgenommen werden.

Art. 5 *Studiengangleitung*

- ¹ Die Studiengangleitung ist insbesondere verantwortlich für:
- a. die Information der Interessent:innen und der Studierenden,
 - b. die Zulassung zum Master-Studium gemäss Artikel 2,
 - c. die Koordination der Modulinhalte und der Modulgruppen,
 - d. die Konzeption der Leistungsnachweise bzw. deren Gutheissung,
 - e. den Entscheid über die Gewährung von Nachteilsausgleichen auf Antrag und
 - f. den Erlass von anfechtbaren Verfügungen betreffend das Nichtbestehen eines Moduls oder einer Modulgruppe. Bei Bestehen eines Moduls bzw. einer Modulgruppe ist der Erlass der entsprechenden Verfügung an die modul- oder modulgruppenverantwortliche Person delegiert.
- ² Ergänzend zu den in Absatz 1 Unterabsätze b-f aufgeführten Aufgaben nimmt die Studiengangleitung die für den Master-Studiengang delegierten Aufgaben der Leitung Master-Ausbildung wahr.

Art. 6 *Modulverantwortliche:r bzw. Modulgruppenverantwortliche:r*

- ¹ Die:der Modulverantwortliche oder Modulgruppenverantwortliche ist zuständig für die Planung, Organisation und Durchführung sowie die Qualitätssicherung eines Moduls oder einer Modulgruppe. Sie/er ist auch verantwortlich für die Konzeption der/des Leistungsnachweise/s.
- ² Die:der Modulverantwortliche oder Modulgruppenverantwortliche entscheidet über das Bestehen eines Moduls oder einer Modulgruppe und die Vergabe der entsprechenden ECTS Credits. Der Erlass anfechtbarer Verfügungen betreffend das Nichtbestehen eines Moduls obliegt der Studiengangleitung.

Art. 7 *Dozierende*

- ¹ Die Dozierenden unterrichten gemäss den didaktischen Grundsätzen und Qualitätsstandards für die Lehre der Hochschule Luzern.
- ² Ihre Lehrtätigkeit beinhaltet auch die fachliche Betreuung der Studierenden ausserhalb der eigentlichen Lehrveranstaltungen und studiengangbezogen auch die Lernprozessbegleitung sowie Beratungs- und Mentoratsaufgaben.
- ³ Sie sind für die Durchführung, Beurteilung und Bewertung der Leistungsnachweise zuständig.

Art. 8 *Expert:innen*

Für die Beurteilung von Leistungsnachweisen können Expert:innen beigezogen werden.

III. Master-Ausbildung

Art. 9 *Zweck des Masterstudiums*

Die Master-Ausbildung in Pflege an der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit baut auf dem Bachelor auf und ermöglicht eine vertiefte Auseinandersetzung mit spezifischen Themen des Fachgebiets

(2. Zyklus). Sie befähigt zur fachlichen und akademischen Laufbahn und eröffnet bei erfolgreichem Abschluss den Weg zur Promotion (3. Zyklus).

Art. 10 Studiendauer

¹ Der Master-Studiengang in Pflege kann Studienleistungen im Umfang von 90 oder 120 ECTS Credits umfassen.

² Die maximale Studiendauer sowohl für das Vollzeitstudium wie für das Teilzeitstudium beträgt zehn Semester, unter Einschluss nicht bestandener Prüfungen, den dazu notwendigen Wiederholungen sowie Urlaubssemestern.

³ Wer die maximale Studiendauer erreicht hat, wird vom Weiterstudium ausgeschlossen.

⁴ Ausnahmen können durch die Studiengangleitung bewilligt werden.

Art. 11 Studienstruktur

Der Master-Studiengang in Pflege ist modularisiert.

Art. 12 Module, Modultypen und Modulniveaus

¹ Die Module, insbesondere deren Umfang, Inhalt, Typisierung, Niveau und dazugehörige Leistungsnachweise sind in Form von Modulbeschreibungen festgehalten.

² Studierende können zur steten und aktiven Teilnahme am Unterricht verpflichtet werden.

³ In jedem Modul wird ein Leistungsnachweis erbracht, der den jeweiligen Kompetenzerwerb ausweist.

⁴ Es gibt an der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit die folgenden Modultypen:

- a. C-Module (Core Courses oder Kernmodule) sind Pflichtmodule, die studiengang- bzw. studienrichtungsspezifische Kernkompetenzen in den Bereichen Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz vermitteln und den Erwerb von Metakompetenz befördern,
- b. R-Module (Related Courses oder Erweiterungsmodule) sind Wahlpflichtmodule, welche die in den Pflichtmodulen vermittelten Kompetenzen erweitern oder unterstützen und
- c. M-Module (Minor Courses oder Ergänzungsmodule) sind Wahlmodule, welche über den studiengangspezifischen Kernbereich hinausgehende Kompetenzen vermitteln.

⁵ Module werden einem Niveau innerhalb der Master-Ausbildung zugeordnet. Die Eingangskompetenzen bestimmen die Zuordnung des Moduls zu einem Niveau. Es werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:

- a. Basic (B),
- b. Intermediate (I),
- c. Advanced (A), und
- d. Specialised (S).

⁶ Als Modulgruppe zusammengefasste Module werden in den entsprechenden Beschreibungen explizit als solche ausgewiesen und in Analogie zu den Modulen, Modultypen und Modulniveaus ausgeführt.

Art. 13 Modulaufnahme

¹ Die Studiengangleitung bestimmt in Absprache mit dem:der Modulverantwortlichen, welche Voraussetzungen für die Anmeldung zum jeweiligen Modul erfüllt sein müssen. Sie kann insbesondere vorsehen, dass die Aufnahme in bestimmte Module von der erfolgreichen Absolvierung anderer Module abhängt. Dasselbe gilt für eine Modulgruppe.

² Wer ein Modul oder eine Modulgruppe beginnt, ist verpflichtet, dieses/diese als Ganzes zu absolvieren.

Art. 14 Pflichtmodule bzw. Pflichtteile

¹ Pflichtmodule bzw. Pflichtteile sind im Studiengang definiert und können nicht durch andere Studienleistungen kompensiert werden. Ausnahmen kann die Studiengangleitung auf begründeten Antrag hin gewähren.

² Der erfolgreiche Abschluss aller Pflichtmodule bzw. Pflichtteile ist eine der Voraussetzungen zum Erwerb des Master-Titels.

Art. 15 Studienunterbruch

¹ Das Studium kann für mindestens ein bis höchstens vier Semester unterbrochen bzw. beurlaubt werden.

² Ein Studienunterbruch bzw. eine Beurlaubung ist auf Antrag der Studierenden durch die Studiengangleitung zu bewilligen. Ein Gesuch um Studienunterbruch bzw. Beurlaubung muss über MyCampus vor Semesterbeginn eingereicht werden.

³ Die Leitung Ausbildung definiert die Einreichungs-Termine für Studienunterbrüche. Wird die Frist verpasst, ist die Semestergebühr geschuldet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung Master-Ausbildung die Befreiung von Studiengebühren trotz verpasster Frist verfügen.

Art. 16 Vorzeitiger Abbruch des Studiums

¹ Das Studium kann vorzeitig abgebrochen werden.

² Der Abbruch des Studiums ist der Leitung Master-Ausbildung oder in Delegation der Studiengangleitung schriftlich mitzuteilen.

³ Für nicht vollständig absolvierte Semester sind die vollen Semestergebühren geschuldet.

⁴ Die Hochschule stellt eine Bescheinigung für die absolvierten Studienteile aus.

Art. 17 Gastsemester

Die Leitung Master-Ausbildung oder in Delegation die Studiengangleitung kann Studienleistungen anrechnen, die während der Studiendauer an einer Kooperationshochschule oder einer anderen Bildungseinrichtung im In- oder Ausland erbracht werden, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Niveau dem anzurechnenden Teil des Studiums gleichwertig sind. Die Studienleistungen müssen Teil des in einem Studienabkommen von der Leitung Master-Ausbildung genehmigten Gaststudiums sein.

IV. Studienleistungen und Leistungsnachweise zur Vergabe von ECTS Credits

Art. 18 Vergabe der ECTS Credits

¹ Die ECTS Credits für ein Modul oder eine Modulgruppe werden vergeben, wenn die dem Modul und/oder der Modulgruppe zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind und entsprechende Leistungsnachweise jeweils mindestens als ausreichend (Bewertung «E», Note «4» bzw. «bestanden») beurteilt wurden.

² Sind Module zu Modulgruppen zusammengefasst, ist eine Modulgruppe bestanden, wenn bei sämtlichen Modulen die zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind und die entsprechenden Leistungsnachweise jeweils mindestens als ausreichend (Bewertung «E», Note «4» bzw. «bestanden») beurteilt wurden. Die Gesamtnote der in einer Modulgruppe zusammengefassten Module errechnet sich ausschliesslich nach den erreichten Einzelnoten. Werden mehrere Module bzw. Prüfungselemente mit Noten bewertet, so wird die Gesamtnote durch Summation der Einzelnoten durch die Anzahl Benotungen geteilt, wobei die Gewichtung nach den ECTS Credits der einzelnen Module bzw. Prüfungselemente erfolgt. Wird nur in einem Modul oder einem Prüfungselement eine Note vergeben, so gilt diese als Gesamtnote. Die ECTS Credits werden vergeben, wenn alle Module einer Modulgruppe als ausreichend (Bewertung «E», Note «4» bzw. «bestanden») beurteilt wurden.

Art. 19 Leistungsnachweise

¹ Für die Modulbewertung und die Vergabe von ECTS Credits sind von den Studierenden Leistungsnachweise zu erbringen.

² Leistungsnachweise sind insbesondere:

- d. Schriftliche und mündliche Prüfungen;
- e. Schriftliche Arbeiten, Präsentationen und Referate;
- f. Projektarbeiten;
- g. Praktische Kompetenznachweise;
- h. Master-Thesis.

³ Leistungsnachweise bescheinigen den Kompetenzerwerb während der Ausbildung. Im Rahmen von Leistungsnachweisen werden die individuellen Lernfortschritte bezogen auf den Kompetenzerwerb der Studierenden beurteilt und bewertet.

⁴ Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache Deutsch oder Englisch zu erbringen.

Art. 20 Leistungsnachweise und ihre Bewertung

¹ Jedes Modul bzw. jede Modulgruppe wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen. In den Leistungsnachweisen werden insbesondere die zentralen Modulinhalte bzw. die zentralen Inhalte einer Modulgruppe abgebildet. Mit den Leistungsnachweisen wird überprüft, ob die vorgegebenen Kompetenzen erworben wurden.

² Form, Kompetenzinhalt, Arbeitsaufwand, Durchführungszeitraum oder Zeitpunkt, Hilfsmittel, Beurteilungskriterien und Art der Rückmeldung der jeweiligen Leistungsnachweise sind in den Modulbeschreibungen bzw. in der Beschreibung der Modulgruppe geregelt.

³ Die Leistungsnachweise werden an der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit gemäss vorab definierten Kriterien nach einem Punktesystem beurteilt und bewertet oder mit der Qualifikation «bestanden» oder «nicht bestanden». Die entsprechenden Beurteilungsraster werden den Studierenden jeweils vor der Durchführung der Leistungsnachweise bekannt gegeben.

⁴ Die Leistungen im Rahmen des Punktesystems werden auf einer Notenskala von 6 bis 1 in Zehntelsnoten bewertet.

Bewertung alphabetisch und numerisch		Punktzahl
A	HERVORRAGEND	6.0 5.9 5.8 5.6 5.5
B	SEHR GUT	45-48 44 43 42 41
		5.4 5.3 5.1 5.0
		40 39 38 37
		4.9 4.8 4.6 4.5
C	GUT	36 35 34 33
		4.4 4.3 4.1 4.0
		32 31 30 29
		28 27 26 25
FX	NICHT BESTANDEN, VERBESSERUNG ERFORDERLICH	0-24
F	NICHT BESTANDEN	0-24

⁵ Die Notenwerte 4.0 und höher bezeichnen bestandene Leistungsnachweise. Noten unter 4.0 bedeuten, dass der Leistungsnachweis nicht bestanden ist.

⁶ Die Studiengangleitung bestimmt, welche Leistungsnachweise in welchen Modulen an Stelle einer Note mit «bestanden» oder «nicht bestanden» (formativer Leistungsnachweis) bewertet werden.

Art. 21 Berechnung Gesamtprädikat

Das Gesamtprädikat wird aus dem Durchschnitt sämtlicher Noten errechnet, wobei die Noten nach den jeweiligen ECTS Credits der Module und Modulgruppen gewichtet sind. Module und Modulgruppen, welche mit der Qualifikation «bestanden» oder „nicht bestanden“ abgeschlossen wurden, werden für die Berechnung des Gesamtprädikats nicht berücksichtigt.

Art. 22 Ungenügende Leistungsnachweise (Bewertung FX und F)

¹ Ungenügende Leistungsnachweise im Rahmen des Punktesystems werden mit den Noten «FX» beziehungsweise «F» oder mit «nicht bestanden» bewertet.

² Bei der Bewertung «FX» handelt es sich um eine nicht einspracheberechtigte Note. Es werden von der:dem Modulverantwortlichen bzw. der:dem Modulgruppenverantwortlichen Kompensationsleistungen oder Nachbesserungen verlangt, die den Studierenden eine einmalige Verbesserungsmöglichkeit bieten. Wenn der Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Kompensationen oder Nachbesserungen, als genügend bewertet wird, wird die gesamte Studienleistung als «ausreichend» (Bewertung «E» bzw. Note 4.0) beurteilt. Andernfalls wird die gesamte Studienleistung mit «nicht bestanden» (Bewertung «F») beurteilt.

³ Eine Kompensationsleistung im Falle der Bewertung «FX» ist nur einmal möglich. Sie muss bis spätestens am Ende des folgenden Semesters erbracht werden.

Art. 23 Verhinderung oder Abmeldung

¹ Kann die:der Studierende den vorgesehenen Leistungsnachweis aus zwingenden Gründen nicht absolvieren, muss sie:er dies unverzüglich der Leitung Master-Ausbildung oder in Delegation der Studiengangleitung schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilen. Treten die Gründe während der Durchführung des Leistungsnachweises ein, so ist die für die Durchführung verantwortliche Person unverzüglich zu informieren.

² Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Die Hochschule kann eine:n Arzt:Ärztin ihres Vertrauens beiziehen.

³ Die Nichtabsolvierung eines Leistungsnachweises hat grundsätzlich zur Folge, dass die Leistung mit der Bewertung «F» («nicht bestanden») bzw. der Qualifikation «nicht bestanden» beurteilt wird.

⁴ Der Leistungsnachweis kann im Falle des entsprechenden Gesuchs ohne Bewertung des ersten Versuchs wiederholt werden, wenn die dargebrachten Gründe so zwingend sind, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung der Studierenden eine Wiederholung nötig macht. Das kann insbesondere bei schwerwiegenden, gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Fall sein. Vorübergehende Erschwernisse im persönlichen Umfeld oder fehlende sprachliche Kenntnisse rechtfertigen keine Wiederholung.

⁵ Der Entscheid um Bewilligung oder Ablehnung des Gesuchs um Wiederholung des Leistungsnachweises ergeht durch die Leitung Master-Ausbildung oder in Delegation durch die Studiengangleitung.

⁶ Die Absätze 1 bis 5 gelten analog für Fälle, wo es um eine Abänderung der Rahmenbedingungen der Durchführung eines Leistungsnachweises wie zum Beispiel Fristverlängerungen geht.

Art. 24 Wiederholung von Modulen

¹ Pflichtmodule (C-Module) bzw. Pflichtteile sind bei einer Bewertung «F» bzw. «nicht bestanden» zu wiederholen. Wird ein Pflichtmodul bzw. Pflichtteil zweimal mit «F» («nicht bestanden») oder der Qualifikation «nicht bestanden» bewertet, hat dies den Studienabbruch zur Folge.

² Wahlpflichtmodule (R-Module) bzw. Wahlpflichtteile sind bei einer Bewertung «F» bzw. «nicht bestanden» zu wiederholen. Wird anstelle einer Wiederholung ein anderes Wahlpflichtmodul (R-Modul) gewählt, so wird das explizit vermerkt. In diesem Fall besteht bei einer Bewertung «F» bzw. «nicht bestanden» eine Möglichkeit der Wiederholung. Ein nochmaliger Wechsel zu einem

anderen Wahlpflichtmodul (R-Modul) bzw. Wahlpflichtteil ist ausgeschlossen. Wird ein Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflichtteil im Wiederholungsfalle mit «F» bzw. «nicht bestanden» bewertet, so hat dies den Studienabbruch zur Folge.

Art. 25 Datenabschrift (Transcript of Records)

Für jedes Semester erhalten die Studierenden in elektronischer Form eine Datenabschrift (Transcript of Records) der absolvierten Module. Diese enthält eine Zusammenstellung der absolvierten Module mit den dafür vergebenen Bewertungen und ECTS Credits.

V. Studienabschluss/Diplomierung

Art. 26 Abschluss des Studiums

Das Master-Studium ist bestanden, wenn

- a. alle Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule gemäss den Vorgaben im Studienführer bzw. der Modulbeschreibungen erfolgreich abgeschlossen sind, und
- b. mindestens 500 Stunden supervidierte Praxis in der jeweiligen Vertiefungsrichtung Clinical Nurse Specialist oder Nurse Practitioner ausgewiesen werden können, und
- c. die Master-Thesis bestanden ist, sowie
- d. mindestens 90 bzw. 120 ECTS Credits erworben worden sind.

Art. 27 Master-Thesis

¹ Die Master-Thesis soll zeigen, dass die:der Studierende fähig ist, eine Aufgabenstellung wissenschaftlich begründet in einer vorgeschriebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten.

² Eine Master-Thesis muss als Einzelleistung erkennbar und bewertbar sein.

³ Eine nicht bestandene oder verspätet abgegebene Master-Thesis kann innerhalb der maximalen Studiendauer einmal wiederholt werden.

Art. 28 Master-Diplom

¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel «Master of Science Hochschule Luzern/FHZ in Pflege» verliehen.

² Der Titel wird um allfällige Majors und Minors ergänzt.

³ Gleichzeitig wird mit der Master-Urkunde ausgehändigt:

- a. ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch, welches über das Profil des Studiengangs, das angewandte ECTS-Bewertungsschema und die Hochschule informiert, und
- b. eine Datenabschrift (Transcript of Records) mit den belegten Modulen und den erzielten Noten und ECTS-Bewertungen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Rechtsmittel

¹ Verfügungen gemäss diesem Studienreglement werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

² Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Studienreglement kann gemäss den Bestimmungen der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentral-schweiz bei der Leitung Master-Ausbildung schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage.

Art. 30 Änderung des Anhangs

Die:der Direktor:in der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit ist berechtigt, Änderungen im Anhang zu diesem Studienreglement betreffend die Präzisierung der mündlichen Zulassungsprüfung von Artikel 2 ohne Genehmigung des Fachhochschulrates vorzunehmen, sofern diese übergeordnetem Recht nicht widersprechen.

Art. 31 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern² auf den 1. September 2025 in Kraft.

Luzern, 5. September 2025

Hochschule Luzern - Soziale Arbeit



Prof. Dorothee Guggisberg
Direktorin

² Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 28. August 2025 genehmigt.

Anhang

Mündliche Zulassungsprüfung gemäss Artikel 2

1. Grundsätze

1.1. Mündliche Zulassungsprüfung

¹ Eine mündliche Zulassungsprüfung (Sur-Dossier Verfahren) abzulegen haben Inhaber:innen eines ausländischen Bachelor-Diploms in Pflege, diplomierte Pflegefachpersonen mit einem nachträglichen Titelerwerb (NTE) oder diplomierte Pflegefachpersonen HF mit Bachelor-äquivalenten Weiterbildungen.

² In der mündlichen Prüfung ist nachzuweisen, dass die:der Kandidat:in über die für den Studiengang und eine anschliessende stufengerechte Berufstätigkeit notwendige fachliche und persönliche Reflexionsfähigkeit, kritisches Denken und Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten, Statistik und Clinical Assessment verfügt.

³ Vorbehalten bleibt die Zulassungsregelung von swissuniversities gemäss Artikel 9 der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen³.

1.2. Übertritt aus Masterstudiengang in Pflege

Bei Studienbewerber:innen, die sich in einem anerkannten und gleichwertigen Masterstudiengang in Pflege befinden und an die Hochschule Luzern überreten wollen, wird ein Übertrittsgespräch durchgeführt. In begründeten Einzelfällen kann eine mündliche Zulassungsprüfung verlangt werden.

2. Zulassungsverfahren

2.1. Anmeldung

¹ Die Studienbewerber:innen reichen bei der Studiengangleitung fristgerecht ihre Anmeldung ein.

² Die Anmeldung erfolgt elektronisch über die Anmeldeplattform der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit mit den dort angegebenen notwendigen Unterlagen.

2.2. Zulassungsprüfung

¹ Die Studiengangleitung legt die Dauer und weitere Einzelheiten der Zulassungsprüfung fest.

² Die Zulassungsprüfung gilt als bestanden, wenn die unter 2.3. aufgeführten Kriterien als erfüllt bewertet werden. Eine Zulassungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

2.3. Verfahren

¹ Das Prüfungsgespräch ist ein strukturiertes Fachgespräch von maximal 90 Minuten Dauer. Es wird von einer Fachperson geführt und beurteilt.

³ SR Nr. 414.205.1

² Im Rahmen des Prüfungsgespräches ist von der:dem Bewerber:in anhand eines englischen Peer-Review Artikels nachzuweisen, dass sie:er über hinreichende Kenntnisse der Pflege und Pflegewissenschaft auf Niveaustufe 6 (Bachelor in Pflege) verfügt und sie:er diese für die Planung und Begründung von Interventionen nutzbar machen kann. Die Beurteilung misst sich an folgenden Kriterien

- a. fachliches Niveau der Argumentation hinsichtlich Aktualität, Eigenständigkeit und Methodik;
- b. Motivation zur Auseinandersetzung mit fachlich komplexen Sachverhalten;
- c. Auffassungsvermögen;
- d. Analyse und wissenschaftliche Urteilsfähigkeit.

³ Kriterien für den Erlass des Prüfungsgespräches: Gleichwertige Kompetenzen können insbesondere nachgewiesen werden durch

- a. abgeschlossene Weiterbildungen (CAS, DAS, MAS) und abgeschlossene Module bzw. Fachkurse auf Niveau 6 (Stufe Bachelor of Science in Pflege) an anderen Hochschulen, mit Inhalten zu Clinical Assessment und Wissenschaftliches Arbeiten einschließlich Statistik, im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS und
- b. wissenschaftliche Publikationen in englischen Peer-Review Fachzeitschriften.

⁴ Aufgrund des Ergebnisses des Prüfungsgesprächs und dessen Beurteilung gemäss Absatz 2 bzw. der Überprüfung des Nachweises gleichwertiger Kompetenzen gemäss Absatz 3 stellt die Fachperson, welche das Prüfungsgespräch durchgeführt bzw. den Nachweis gleichwertiger Kompetenzen überprüft hat, Antrag auf Aufnahme bzw. Nicht-Aufnahme zuhanden der Studiengleitung.

2.4. Entscheid über Zulassung und Immatrikulation

Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, entscheidet die Studiengangleitung Master in Pflege auf der Grundlage des Antrags der Fachperson, die das Prüfungsgespräch geführt hat, über die Zulassung und Immatrikulation. Der Entscheid wird der:dem Bewerber:in schriftlich mitgeteilt. Gegen den Entscheid kann innerhalb 20 Tagen schriftlich Einsprache bei der Leitung Master-Ausbildung erhoben werden.